

VON ANZEIGEN UND WAHRHEITSPROZEDUREN EINE VORGESCHICHTE DES INDIZIENPARADIGMAS

Antonia Eder

Indizien zu lesen, gehört zu den Plausibilisierungspraktiken in alltäglichen wie wissenschaftlichen Kontexten. Über indexikalische Techniken des Schließens ist Wissen semiologisch wie hermeneutisch dynamisiert. Zentral gilt dies für Disziplinen wie Recht, Medizin, Psychologie, Archäologie, Philologie u.a.m. – sie alle folgen Indizien als eine Art ‚Allegorie des Verweisens‘. Das Indiz als der Zeichentypus, der sich selbst zeigt und zugleich etwas anderes anzeigt (indicare), changiert dabei stets zwischen Evidenz und Lektüre – das weiß bereits die Antike, doch epistemologisch und semiologisch prominent diskutiert wird es im 18. Jahrhundert.

Das Lesen und Deuten von Indizien ist eine alltägliche Orientierungstechnik. Es ist aber auch eine epistemische Methode. Zeichen- und Spuren-Lesen als Grundlage unseres Wissens über unsere Lebenswelt stützen sich dabei ebenso auf den geschulten Blick, unseren Instinkt und gesunden Menschenverstand, auf ‚tacit‘ oder ‚embodied knowledge‘ wie auf wissenschaftliche Methoden: Das, mit Ginzburg (1983) gesprochen, „Indizienparadigma“ setzt sich zusammen aus *hard facts* und *soft skills* zu einer „elastischen Härte“ (S. 91). Indizien können flüchtig sein, so dass erst Ab-/Bild oder Abguss, Film- und Tonaufnahmen und nicht zuletzt die Schrift als Träger dienen müssen, um den dauerhaften Nachvollzug und die Möglichkeit der Konservierung zu erlauben – z.B. in Asservatenkammer, Museum oder Archiv. Indizien werden aber, so meine These, in diesen epistemischen Prozessen des Anzeichen-Lesens immer allererst hergestellt. Erst im Zusammenspiel von Verzeitlichung und Referenzialität des indexikalischen Verfahrens entsteht Evidenz, um plausible Sinnzusammenhänge stiften, diese kritisch prüfen und letztlich als überzeugende Geschichte erzählen zu können (vgl. Eder 2019).

Indizien bilden einen Teil solcher konjekturalen Wahrheitsprozeduren, die über semiologische Hermeneutiken das Innere, Eigentliche bzw. den Sinn über Oberflächen etablieren und Kontexte generieren. Sinn ist allerdings sowohl stets temporalisiert als auch virtualisiert, denn, wie Luhmann (1991) bündig konstatiert, ist Sinn „laufendes Aktualisieren von Möglichkeiten“ (S. 100). Für mögli-

che Interpretationen von Indizien bedeutet dies sowohl Vorläufigkeit wie Potentialität: „Da“, so Luhmann weiter, „Sinn aber nur als Differenz von gerade Aktuellem und Möglichkeitshorizont Sinn sein kann, führt jede Aktualisierung immer auch zu einer Virtualisierung der daraufhin anschließbaren Möglichkeiten“ (ebd.). Hier zeigt sich eine zeitliche und konjekturale Dimension des Sinns, die Ablauf, Bewegung bzw. Prozesse fokussiert und die bereits im 18. Jahrhundert für ein indexikalisches Erzählen fruchtbar gemacht wird, indem es sich über das Indiz auf das konstitutive Verhältnis zwischen Sinn und „anschließbaren Möglichkeiten“, d.h. Wahrscheinlichkeit richtet. Sowohl der Prozess der Faktur von Indizien als auch der Prozess ihrer Ausdeutung erweist sich in diesem Zusammenhang juridisch als durchaus widerständig, forensisch und semiotisch als hochgradig überdeterminiert, poetisch allerdings als äußerst produktiv (vgl. Eder 2024).

Indizien, das möchte ich im Folgenden ausführen, fungieren als eine Art Allegorie des Verweizens, deren historisch entscheidende Entwicklung und epistemologische Ausformung weit vor der (prominent von Ginzburg postulierten) Hochzeit des Indizienparadigmas im späten 19. Jahrhunderts liegen. Wie sich am Begriff des Indizes historisch die juridischen und philosophischen, medizinischen und semiologischen Felder verschränken, werde ich im Folgenden daher als die zentrale Vorgeschichte des ‚Indizienparadigmas‘ umreißen: In einem ersten Teil wird es dabei im Rückgriff auf antike und frühneuzeitliche Denk- und Deutungstraditionen um die rechtshistorische Diskussion von Indizien im 18. Jahrhundert gehen, die einen relevanten Paradigmenwechsel im Wissensdiskurs grundiert. Der zweite Teil wendet sich der Semiotik zu und erörtert den referenzialisierenden Status und die Systematik einer Verzeitlichung von Indizien als An-Zeichen. Hier zeigt sich, dass Indizien in der Logik einer Konjekturalsemiotik des 18. Jahrhunderts nicht allein im Feld des Rechts zentral diskutiert werden. Denn das Indiz ist Anzeichen und Indikator für ein ästhetisch-epistemologisches Paradigma zwischen Evidenz und Lektüre (vgl. Campe 2004). Mein Beitrag zielt also darauf, über ihre Vorgeschichte das Zusammenspiel von Zeitlichkeit und Zeichennatur der Indizien aufzuzeigen und so zum einen die Historizität und zum anderen die Funktion von Indizien als generelle Lektüreoperation als konstitutiv gekoppelt auszuweisen.

I RECHTSGESCHICHTE: INDIZIEN IM 18. JAHRHUNDERT

Was versteht man unter Indizien? Indizien leiten sich ab von lat. *indicare*: anzeigen. Einhergeht mit dieser Grundbedeutung oftmals die Auffassung, dass Indizien nichts *beweisen*, sondern nur auf etwas *verweisen*. Mit Indizien assoziiert

man eine spekulative, geradezu dubiose Uneindeutigkeit. Dieses noch heute verbreitete Indizienverständnis resultiert aus einer strafrechtlichen Debatte, die im 18. Jahrhundert den Status von Indizien konträr diskutiert, Indizien aber gegen Mitte des 19. Jahrhunderts als privilegiertes Rechtsinstrument neu definiert. Letztlich avanciert das Indiz zu einem Regelbeweis in der Rechtsprechung: So spricht die Rechtswissenschaft heute bei Augenzeug:innen, Urkunden, Sachverständigen, Geständnissen oder *Corpus delicti* oftmals in der Kopula vom „Indizienbeweis“ (Pörtl 1999, S. 130). Diese Entwicklung, wie sich das Indiz rechtshistorisch von der Ausnahme (wieder) zur Regel entwickelt, zeichne ich kurz nach.

Da im 18. Jahrhundert eine Ablösung der frühneuzeitlichen Rechtsordnung durch reformierte Kodifikationen unmittelbar an das Beweisrecht geknüpft wird, wird den Indizien gerade von den Reformern im Zeichen von Aufklärung und Freiheit der Ratio eine zentrale Rolle im Modernisierungsprozess des Strafrechts zugewiesen. Das Indiz gilt als ubiquitär, verfügbar und flexibel. Als Indizien werden im 18. Jahrhundert materielle Spuren, dingliche Hinweise, aber auch immaterielle Verweise (z.B. Motiv, guter/schlechter Ruf) gehandelt. Eine aufgeklärte Strafrechtsreform markiert Indizien als neutrale Fakten und objektive Tatsachen gegen die ‚von Natur aus‘ unzuverlässige menschliche Konstitution: Denn Menschen irren oft als Zeug:innen oder lügen noch öfter als Geständige. Neutrale Fakten hingegen lügen (vermeintlich) nicht, sondern zeigen (*evidentia*) den eigentlichen Sachverhalt an – so zumindest lautet das dem Indiz innewohnende Versprechen. Zur Erkenntnis über das Indiz als eben ‚nur‘ An-Zeigendes führt der Weg allerdings stets über den Denkschluss. Darunter versteht man einen „Schluß nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit“, wie es zeitgenössisch die Reformjuristen Globig und Huster (1783) formulieren: „Nach unserem Begriff ist ein Indicium jeder Umstand, von welchem sich ein Schluß nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit auf das begangene Verbrechen, oder den Thäter machen läßt.“ (S. 339)

Was ist nun historisch und epistemologisch das Besondere an der Verknüpfung von Indiz, Schluss und Wahrscheinlichkeit im Diskurs des Strafrechts? Allgemein kommt es im ausgehenden 18. Jahrhundert in allen deutschsprachigen Ländern zu weitgehenden Umstrukturierungen in der Gesetzgebung und Gesetzesausübung. Bemerkenswerte Veränderungen stellen dabei die Abschaffung der Folter dar und im Gegenzug die Aufwertung von bisher nicht-privilegierten Formen der Beweiswürdigung, d.h. vor allem von Indizien. Das Indiz ersetzt – und das ist das ebenso Revolutionäre wie Umstrittene an ihm – die (eine) Wahrheit durch Wahrscheinlichkeit(en) und macht damit den Raum der Möglichkeit gesetzesfähig (vgl. Foucault 2003).

Im Strafrecht der Frühen Neuzeit, der *Constitutio Criminalis Carolina* (1532),¹ können Indizien (gemäß Art. 30) nicht zur Verurteilung führen (vgl. Ignor 2006, S. 42). Notwendig für ein rechtskräftiges Urteil ist der sogenannte volle Beweis (*plena probatio*): Hierzu zählt das Geständnis (vgl. Niehaus 2006) der Täter:in vor Gericht oder die Aussage zweier, gut beleumundeter Tatzeug:innen (CCC Art. 23, 30). Gerade Letzteres erweist sich oftmals als schwer zu erfüllende Voraussetzung (vgl. Weitin 2009) und behindert den Gang der strafprozessrechtlichen Praxis mitunter massiv, denn ohne Vollbeweis ergeht kein Urteil: Die Aussage nur einer Zeug:in gilt lediglich als halber Beweis und kann keine rechtskräftige Verurteilung nach sich ziehen (vgl. Carpzov 1646, Qu. 116, Nr. 50) – so bleibt der Königsweg zum Urteil das Geständnis. Die Auswertung der Indizien (CCC Art. 25, 33) regelt in der *Carolina* lediglich die Anwendung der Folter (*indicia ad torquendum*) – und die Folter dient oftmals zur Erpressung des Beweises, d.h. des notwendigen Geständnisses, nach der Maßgabe, „daß auf anzeigung [d.i. Indizien] eyner mißthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden“ (CCC Art. 22).

Im Zuge der gesellschaftlichen Neuordnungen und der ökonomischen Umwertung des Inquisitionsprozesses wird allerdings 1740 erstmals in Preußen die Folter abgeschafft. Nach der Abschaffung der Folter klafft aber in der Strafprozessordnung durch die damit verabschiedete Inquisitionspraxis eine Rechtslücke. Diese Lücke könnte über die Zulassung einer Verurteilung aufgrund von Indizien geschlossen werden. Damit steht aber eine dringende Einigung über die Rechtsnatur von Indizien an, die in der *Carolina* ja bisher nur zur Entscheidung über die Folter, ob ja oder nein, nicht aber zum Urteil führen durften. Mit der Abschaffung der Folter gibt es nun strafrechtlich zwar immer noch die Indizien, aber nichts mehr, was aus ihnen folgt. Gleichzeitig bleiben ohne Folter die Geständnisse aus und das Urteil wird verunmöglicht. Es herrscht eine Pattsituation: Durch die Abschaffung der Folter fallen die Geständnisse aus, ohne Geständnis kann kein Urteil gefällt werden. Zugleich aber hält man an dem Grundsatz fest, dass aufgrund von Indizien niemand verurteilt werden dürfe – ein Grundsatz, der bis heute in der Assoziation mitschwingt, dass Indizien unzuverlässig, zu ambivalent usw. seien.

¹ Die als reformistische Großtat des Richters Johann Freiherr von Schwarzenberg geltende *Constitutio Criminalis Carolina* (im Folgenden zitiert als CCC mit betreffendem Artikel), die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., trat 1532 in Kraft und ist das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch, das den Inquisitionsprozess als Strafverfahrenstyp maßgeblich in Deutschland verankert und seine Gültigkeit bis ins 19. Jahrhundert hinein behält. Die um 1800 strafrechtlich reformierten Kodifikationen übernehmen noch in großen Zügen die inquisitorische Anlage dieser frühneuzeitlichen Prozessordnung und kombinieren diese mit Reformansätzen, was oftmals zu harscher Kritik unter den Reformjuristen führt.

Die Indizien-Debatte lässt sich historisch gut verfolgen am jahrzehntelangen Schlagabtausch zwischen Befürwortern und Gegnern von Indizien – die juristisch zentrale Diskussion zieht sich gut hundert Jahre, von etwa 1740 bis in die 1840er Jahre: In diesem Streit loben die Befürworter die Objektivität und Akkumulierbarkeit der neutralen Fakten, die Indizien zu liefern in der Lage seien. Die Gegner hingegen bemängeln die Fehleranfälligkeit und zudem die Entsubjektivierung des Verfahrens, da nun eben auch ohne Geständnis (oder Zeug:innen) operiert werden soll. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts konstituiert sich eine dauerhafte Lösung: Die sogenannte *freie richterliche Beweiswürdigung* wird zuerst in Preußen 1846 eingeführt und 1877 in die Reichsstrafprozess-Ordnung übernommen. Mit ihr wird eine Art Kompromiss erzielt, der – übrigens bis heute – besagt: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ (StPO §261)

Dem Material, d.h. also den Indizien, wird hier also ein rechtskundiger Interpret (Richter) zur Seite gestellt, der die Indizien als relevant oder irrelevant würdigt. Die Schlussfolgerungen, die der richterliche Interpret aus allen ihm vorliegenden Indizien zieht, versteht man als ‚Würdigung der Beweise‘ und diese dient als Grundlage für das Urteil.

Juristisch ist dies, wie gesagt, erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts der etablierte Weg, doch bereits um 1800 wandern die Indizien in die neuen strafrechtlichen Kodifikationen ein. Das Besondere an Indizien ist ja, das von ihnen auf etwas, das mit der Tat zu tun hat, geschlossen werden kann. Über das Schließen auf nicht unmittelbar Gegebenes sind Indizien beispielsweise bereits 1805 in der *Preußischen Criminalordnung* bestimmt und gelten als Rechtsmittel, aufgrund dessen zumindest bestimmte Urteile gesprochen werden können:

Dies gilt auch von erwiesenen Thatsachen, die entweder eine bestimmte Bedingung oder Ursache des Verbrechens in sich enthalten, oder das Verbrechen als Ursache oder Bedingung voraussetzen, und woraus daher auf das Verbrechen oder dessen Urheber geschlossen werden kann. (*Preußische Criminalordnung* 1805, §399)

Die Argumentation, die schon 1805 bemerkenswert ähnlich formuliert ist wie heutzutage, gründet juristisch und zeichenlogisch in einem Sprung: dem Denkschluss. Beispielsweise schließt man von dem blutigen Messer, das der Mensch, der sich über die Leiche beugt, in der Hand hat, auf dessen Täterschaft – das

stimmt oft, oft aber eben auch nicht.² Dieser Denkschluss nun ist stets mit einer Vor- und Nachzeitigkeit versehen: Das Schließen auf nicht *mehr* Sichtbares, also retrospektiv, oder aber prospektiv, auf etwas *noch* nicht Geschehenes – beides wird um 1800 als Indiz ins Strafrecht einbezogen. Denn auch vor Gericht ist es wichtig, eine gute, d.h. kausal und temporal plausible Geschichte zu erzählen: Narrativ funktionalisiert werden so die Hermeneutiken von Indizien schon seit der Antike. So verstand sich das römische Recht als rhetorisch-öffentliche Aushandlung: Cicero beispielsweise empfiehlt, je nach Sachlage entweder auf den hohen Wert von Indizien zu verweisen oder deren argumentative Instabilität zu betonen (vgl. Hohmann 1996, Sp. 770). Historisch werden um 1800 die Indizien also nicht ‚erfunden‘, sondern eher in ein altes Recht neu eingesetzt.

2 INDIZ UND SEMIOTIK

Dass das Strafrecht und die Rechtswissenschaften nicht exklusiv die Diskussion rund um das Zeichenfeld ‚Indiz‘ führen, sondern Rhetorik, Forensik, Philosophie, Medizin, Semiotik und andere hermeneutisch argumentierenden Wissensfelder hier ebenfalls diskursiv interagieren, zeigt der folgende Abschnitt. Denn zentral ist für die indexikalischen Operationen, wie oben skizziert, der abduktive Denkschluss (vgl. Eco und Sebeok 1985), der als Verfahren diese Bereiche prägt und im 18. Jahrhundert jeweils über den Begriff der Konjektur diskutiert wird.

2.1 KONJEKTURALSEMIOTIK

Denn von Quintilians ([um 95] 2011) *coniectura*, worunter er die Vermutung als „Lenkung des Verstandes auf die Wahrheit hin“ (S. 321) versteht, über Feuerbach (1801), der das *Conjecturiren* als „Muthmassung“ und „Rathen“ (S. 458) bestimmt, bis hin zu Peirce (1958), der es als „guessing“ (S. 219) und eine Art Vermutung ohne Beweiskraft fasst, wird ein konjekturales Vorgehen systematisch, das Indizien als kontextuell und auf Wahrscheinlichkeit hin zu ordnendes Zeichen klassifiziert. Ihr „unsicherer Charakter“ unterscheidet sich zwar von „einer klaren Bezeichnungsrelation“ (Schäffner 2000, S. 483), kann aber als Richtung einer immer weiter zunehmenden Wahrscheinlichkeit auf die Wahrheit hin gefasst werden. Diese Bewegung kann freilich nicht als die Wahrheit selbst gelten – und sie will dies auch nicht, da ja gerade die situative Flexibilität und

² Eine Version dieser berühmt-berüchtigten Anordnung findet sich in Hitchcocks *North by North-West* (1959), wenn Cary Grant (als nicht sonderlich geistesgegenwärtiger, aber unschuldiger Werbefachmann) ein Messer aus einer, ihm in die Arme sinkenden Leiche herauszieht, es aber zuvor eben nicht hineingestoßen hatte.

kasuelle Angemessenheit diese Form der Verbindungskunst rund um die Indizien ausmacht.

Das 18. Jahrhundert kennt diesen Wahrscheinlichkeitsmodus als *Conjecturalsemiotik*: Solche Reflexionsformen und Praktiken des Schließens finden sich in Logik, Ästhetik, Physiognomie, Recht, Rhetorik und nicht zuletzt in der Medizin diskutiert und angewendet. Letztere nimmt im 18. Jahrhundert eine durchaus exponierte Stellung in der Geschichte der Semiotik ein, da in medizinischen Lehrbüchern ganz allgemein Zeichentheorien entwickelt werden, die von der ästhetischen Semiotik inspiriert sind und auf die wiederum andere Disziplinen rekurrieren.³

Einerseits wird gerade medizinisch eine Zeitlichkeit von indizierenden und indizierten Anzeichen kategorisiert, die unsere medizinisch-therapeutische Nomenklatur bis heute bestimmt, wenn von Anamnese, Diagnose und Prognose die (ärztliche) Rede ist. Andererseits wird das Symptom und die Notwendigkeit seiner Überführung in Sprache im 18. Jahrhundert als heikler Sprung vom Paradigma des Körpers in das Paradigma der Worte problematisiert. So konstatiert beispielsweise der Arzt Johann Georg Zimmermann (1763): „Ein allzu feines Gefühl führt zu Beobachtungen, die wie die Spinnweben fein und unnütz sind. Diese ausserordentliche Empfindlichkeit stürzt aus dem Reiche der Sachen in das Reich der Wörter.“ (S. 81) Der Spalt zwischen *res* und *verba* verhält sich hier ganz analog zum Sprung im juristischen sowie im ästhetischen Kontext: Denn vom indizierenden Material, das oftmals ein berührendes, metonymisches oder sinnlich wahrnehmbares Verhältnis zum Indizierten aufweist, wird im Laufe der Verfahren in den Modus des Wahrscheinlichkeitsschlusses übergewechselt, so dass ein Sinn- bzw. Tatzusammenhang hermeneutisch konjiziert wird.

Dem ärztlichen Blick (vgl. Foucault 1976) auf die Körperoberfläche zeigen sich pathologische Effekte, denn „bey den Krankheiten fallen nicht sowol ihre Ursachen, als vielmehr die Wirkungen derselben in die Sinne“ (Reil 1799, S. 117). Doch neben diese Oberfläche treten im 18. Jahrhundert auch innere und seelische Zeichen. Diese aber sind weder durch den Blick noch durch Haptik erkennbar, tastbar oder experimentell nachweisbar und können demnach, so Reil, „nicht durch Anschauung der Zeichen und ihrer Verbindung mit dem Bezeichneten gefunden werden“ (S. 112). Solche Symptome sind für die Ärzt:in

³ So beschreibt bspw. die Nähe von Philologie und Psychoanalyse über ihre jeweiligen Eigenarten des Ausdeutens mit Hinweis auf ihre jeweilige Zugehörigkeit zu den „Konjunkturalwissenschaften“ noch Jaques Lacan (1973, S. 128).

vermittelte, also künstliche Zeichen, da diese:r sie nicht wie die natürlichen Zeichen sinnlich unmittelbar wahrnehmen kann. Allerdings gilt dies nicht für die andere Seite der Zeichen, nämlich die der Patient:innen: Denn selbstverständlich sind die eigenen Gefühle „für den Kranken natürliche Zeichen. Allein da der Kranke und der Arzt gewöhnlich verschiedene Personen sind: so müssen diese Gefühle für den Arzt durch willkürliche Zeichen, durch Geberden und besonders durch Worte erst sinnlich gemacht werden In dieser Beziehung gehören sie unter die willkürlichen Zeichen.“ (S. 113)

Das heißt, dass Symptome – von möglicherweise „eingebildeten Krankheiten“ – zunächst in Sprache gefasst, intersubjektiv vermittelt und sodann in die medizinische Nomenklatur überführt werden müssen, wobei schon der erste Schritt oft nur „Gleichnisse, welche trügerisch sind“, erzeugt. Denn den Patient:innen fehlt, so Reil, der rechte „Maasstab“ und „die Worte groß und klein, stark und gelinde, sind bloss Relationen seines jetztigen Zustandes mit einem anderen, der dem Arzt unbekannt ist.“ (S. 115) Weder der Kranke selbst ist also „immer ein glaubwürdiger Zeuge seines Zustandes“ (S. 114), noch ist die allmähliche Verfertigung der sprachlichen Repräsentation von Symptomen ein sicherer Weg vom indizierenden Symptom zu dessen Bedeutung. Damit verschärft sich die Frage nach dem „Grad der Wahrscheinlichkeit und Gewissheit der natürlichen Zeichen“ (S. 116), die sich von der Ebene der selektiven Erhebung (Anamnese) über ihre Vermittlung bis hin zur Deutung (Diagnose) mehrfach in künstliche umwenden, da sich Körper- und Sprachzeichen nur relational zueinander und abhängig voneinander konstellieren – und nicht zuletzt eine endlose Semiose droht.

Neben dieses Problem von physischer Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit tritt zudem eine Verunsicherung der Semiologie durch eine Art wissenschaftlicher Unsichtbarkeit: Durch fortschreitende naturwissenschaftliche Entdeckungen werden die Zeichen selbst stetig novelliert, ihre Lesart historisiert und ihre Lehre zwangsläufig flexibilisiert. So führt beispielsweise Nicolais *Semiotik* die „Erfindung der Circulation des Blutes“ an, wodurch alle vorhergehenden Methoden, den menschlichen Puls zum Zeichen zu machen, als „schlecht und elend“ gelten müssen (Nicolai und Schaarschmidt 1756, S. 41). Einerseits verliert so die Medizin ihren Status im Feld der auf Logik gerichteten Semiotik (vgl. Schäffner 2000, S. 486f.). Zugleich aber wird sie zum immer unverzichtbareren Element im Recht, bzw. der Forensik, wenn nämlich Ärzte als Sachverständige in der Gerichtsmedizin agieren. Forensische Gutachten werden vor Gericht als voller Beweis gewertet: So lässt sich bei Stübel nachlesen, dass, selbst wenn die Forensiker ihrerseits zugeben, letzte Zweifel beispielsweise bei Todesursachen

nicht gänzlich ausräumen zu können, der Richter vom Gutachten des „Kunstverständigen“ nicht „eigenmächtig“ abgehen solle. Denn „die Gesetze verweisen sie [die Richter] in allen Fällen, wo die Entscheidung der Rechtsfrage von medicinischen Grundsätzen abhängt, an das Urtheil der Aerzte“ (Stübel 1805, S. 423). Der Arzt allerdings kann „nur fast immer nach Wahrscheinlichkeit schliessen, und ist dann am glücklichsten, wenn er der Wahrheit so nahe, als möglich tritt.“ (S. 454) Über die Wahrscheinlichkeit wird hier die Parallelisierung von „Anzeigenbeweis“ (Indizien) und „Sectionsbericht“ dahingehend zugespitzt, dass der „ganze Unterschied zwischen“ beiden darin liege, das man bei „letztern, die Beurtheilung und Entscheidung der Beweiskraft der vorhandenen Anzeigen den Sachverständigen überläßt, da doch sonst das Geschäft dem Richter selbst obliegt“ (S. 472): Stübel spielt hier das forensische Gutachten, dessen Beweiskraft „nicht stärker, sondern weit unzuverlässiger und unsicherer“ werde, „als wenn der Richter selbst urtheilen“ (ebd.) würde, gegen den Indizienbeweis aus, um letztlich für eine analoge Vorgehensweise des Gerichts bei Indizien und Sachverständigen zu plädieren. In der hier von Stübel wohlgermerkt kritisierten Analogie von Forensiker und Richter wird allerdings nicht nur auf die verfahrenslogisch berechnete bzw. unberechtigte Gleichstellung abgehoben. Hier wird vor allem die Äquivalenz ihrer semiotischen Methode sichtbar gemacht, die zugleich „Verstand“ und „Einbildungskraft“ einsetzt – und zwar beide gleichermaßen genialisch: Dieses „Genie“ ist „das Produkt unendlicher Verbindungen. Wie grösser dieses Genie ist, desto grösser ist das Vermögen, die Aehnlichkeiten der Fälle scharfsinnig zu fassen, mit Klugheit zu vergleichen, zu verbinden, und zu ergründen.“ (Zimmermann 1763, S. 285) So findet sich die Genieästhetik im ausgehenden 18. Jahrhundert eben auch in der forensischen und juristischen Semiosekunst: Genie braucht es auf dem Weg zur lebensrettenden Diagnose ebenso wie auf dem Weg zum helllichtigen und angemessenen Urteil, das im 19. Jahrhundert dann über die freie Beweiswürdigung institutionalisiert wird.

Und so sind es einerseits die Mediziner, die im 18. Jahrhundert in einer Fülle von Texten ihre detaillierte Semiologie publizieren und lehren, andererseits sind es „Ästhetiker wie Du Bos und Mendelssohn“, die die „Stichworte“ (Schäffner 2000, S. 490) für das medizinische wie juristische Genie der an Wahrscheinlichkeit orientierten Schlussfolgerung liefern. Arzt und Richter sollen die unendliche Semiose durch Erfahrung, Intuition und Wissen stoppen können, indem sie aus der Fülle von Indizien, seien es Symptome oder Spuren, „in tausend Fällen“ jene relevanten Zeichen zu extrahieren und zu lesen wissen, die zu einer „Wahrscheinlichkeit“ führen, die „in den meisten Fällen die Stelle der Gewißheit vertritt.“ (Zimmermann 1763, S. 293)

Die seit Beginn des 18. Jahrhunderts mit Costadeau und Du Bos, später mit Condillac, Lessing und Herder, aber auch Ärzten wie Zimmermann und Reil in Bewegung geratene Grenze zwischen natürlichen und künstlichen Zeichen, und damit zwischen Wahrheit und Wahrscheinlichkeit, lässt sich schließlich auch im juristischen Diskurs nicht mehr eindeutig ziehen (vgl. Eder 2024). Dies zeigt sich dergestalt, dass seit dem späten 18. und frühen 19. Jahrhundert immer wieder thematisiert wird, dass sich die Schlusslogiken der natürlichen und künstlichen Zeichen am Indiz queren und letztlich nicht sauber trennen lassen. Genau deshalb wird gefordert, dass auf eine Qualifikation des Indizes nach Maßgabe der Differenz zwischen natürlich und künstlich verzichtet werden solle. Sehr grundsätzlich hängt im juristischen Diskurs des 18. Jahrhunderts noch die Stellung, Bewertung und Qualität des Indizes als Rechtsinstrument mit der Frage nach der Natur der jeweiligen Schlussfolgerung zusammen, ob diese als natürliche Evidenz qualifiziert wird oder als künstlicher Vernunftschluss. Im zeitgenössischen sprach- und zeichenhistorischen Diskurs erweist sich eine gewisse definitorische Unmöglichkeit der exklusiven Trennung von natürlicher und künstlicher Signifikation, die sich an der Frage entscheiden soll, ob ein Sprung von Signifikant zu Signifikat vorliegt (mittelbar) oder das Referenzverhältnis beider von unmittelbarer Natur ist. Die philosophischen, rhetorischen, ästhetischen, anthropologischen und medizinischen Zeichentheorien des ausgehenden 18. Jahrhunderts tendieren schließlich zur Nivellierung dieser Problematik, indem sie deren Kategorien ineinander überführen, ähnlich wie dies wenig später dann auch die Rechtswissenschaft tut.

Der hier aufgezeigte Zusammenhang zwischen einem semiotischen Diskurs, der die Kategorien natürlicher und künstlicher Zeichen neu verhandelt, und der generellen Debatte über indexikalische Signifikation im 18. Jahrhundert zeigt, dass der für das 19. Jahrhundert anstehende Paradigmenwechsel im Strafrecht weit über juristische Kontexte hinausgeht und nicht allein ein brauchbares Instrument zur Umsetzung aufklärerisch-pragmatisch gefärbter Rechtsnormen ist. Das Indiz wird nicht zufällig zugleich sprachtheoretisch, semiotisch (insbesondere medizin-semiotisch) und literarästhetisch zum Kulminationspunkt einer Reflexion über zeichenbasiertes Denken und Kommunizieren – und dies nicht zuletzt, aber eben auch nicht ausschließlich im Recht, sondern im gesamten Zeichenfeld ‚Indiz‘.

2.2 ZEIGENDE ZEICHEN: INDIZIEN SEMIOTISCH

Die für das 18. Jahrhundert so zentrale, kategoriale und definitorische Trennung von Zeichen in natürliche und künstliche bestimmt auch die strafrechtliche Frage

der Valenz von Indizien. Dabei zeigt sich im Laufe der Diskussion die konjekturale Schlusslogik als eine Art Zwang zur interpretatorischen Freiheit, die juristisch durchaus belastbar ist. Dabei ist die Frage nach dem Verhältnis von Zeichengebrauch und Zeichenlektüre entscheidend: Ob ein Indiz als solches, nämlich als An-Zeichen (meist eines Verbrechens) überhaupt wahrgenommen wird, dann als Indiz qualifiziert und des Weiteren interpretiert wird, hängt maßgeblich davon ab, ob und von wem dieses Zeichen benutzt und gelesen wird.

Die Frage, *ob* ein Zeichen als Indiz für einen bestimmten Zusammenhang relevant wird, bezeichne ich als die *Liminalität* von Indizien (vgl. Eder 2019): Die Liminalität bezeichnet denjenigen Schwellenzustand,⁴ der Indizien konstitutiv als relevant und irrelevant zugleich markiert, also noch bevor sie in einen spezifischen Zusammenhang eingelesen werden. Ihre Liminalität bedeutet, dass sie grundsätzlich zunächst einmal keinen definiten Status und keinen definiten Kontext haben, sondern beides erst hergestellt werden muss. Das Indiz ist also zunächst einmal Möglichkeit bzw. Möglichkeiten. Die den Indizien anhaftende Zuschreibung von Unsicherheit und Störanfälligkeit speist sich nicht zuletzt aus dieser liminalen Konstitution.

Als *Heteronomie* von Indizien lässt sich der Umstand beschreiben, dass Indizien zudem erst von außen dazu bestimmt werden müssen, eine bestimmte Referenz auf einen Zusammenhang zu bilden. Das heißt, dass sie ihre Zuordnung und ihren Status nicht eigengesetzlich, also nicht autonom hervorbringen bzw. in sich tragen. Die Überführung von Indizien aus ihrem Zustand der Möglichkeit (ihrer Liminalität) in eine bestimmte Wirklichkeit ist also ein den Indizien äußerlicher Akt (ihre Heteronomie). So können, um ein Beispiel zu nennen, auffällige Fußspuren am Tatort mit einer Tat zusammenhängen, zwingend ist dies aber keineswegs. Indizien zu lesen, bedeutet demnach sowohl eigene als auch fremde Kontexte sowie zeitliche Sequenzen von Ursache und Folge zu erkennen, ja möglicherweise umzukehren und neu zu verknüpfen: Das heißt, man muss prospektiv wie retrospektiv in „allem auf eine womöglich nur noch nicht evidente Bedeutung gefaßt sein.“ (Peters 2003, S. 94) Wer im Zeichen des Indizes schlussendlich zum Agent und mit welcher Agenda wird, entscheidet eben nicht schon das Indiz *tout sec*, sondern immer erst seine liminale Konstitution und seine heteronome Zurichtung.

⁴ Den Begriff des Liminalen als Schwellenphänomen des Übergangs zwischen einem vorgelagerten und einem nachträglich eintretenden Zustand als Grenzgebiet, als instabiles, aber konstitutives Zwischen entwickelt Arnold van Gennep in *Les rites de passage* (1909), seine Ideen nimmt Victor Turner auf und führt sie fort in *The Ritual Process. Structure and Anti-Structure* (1969).

Für die semiologische Qualifikation von forensischen Indizien gilt daher, dass sie situativ und intersubjektiv dependent ist. Indizien können daher natürliche *und* künstliche Zeichen zugleich sein. Und dies gilt für alle Zusammenhänge, in denen Indizien eine Rolle spielen, d.h. in juristischen und kriminalen, aber auch in medizinischen, archäologischen, historischen, psychologischen und semiotischen sowie eben auch in literarischen Kontexten.

3 INDEXIKALISCHE (WELT-)LEKTÜREN

Das Indiz, so die hier verfolgte These, tritt einerseits als Indiz im engeren Sinne, d.h. als juristisch rückgebundenes Instrument originär strafprozessrechtlicher Zusammenhänge auf und verweist als Spur oder Motiv etc. auf einen detektivisch zu ermittelnden (kriminalen) Kontext. Andererseits steht das Indiz darüber hinaus – als Indiz im weiteren Sinne – systematisch für eine stets verweisende Form des Lesens und des Verstehens ein. Als ein spezifisches Verfahren des Bedeutens und Andeutens übernimmt das Indiz (nun genuin semiologisch) somit die ästhetische Funktion einer Lektüreoperation. Dabei führen Indizien im engeren Sinne zunächst mittels Indikation erst einmal auf Urheber, Hergang und / oder Grund eines Verbrechens. Indizien im weiteren Sinne eröffnen überdies jedoch durch die ihnen eignende Logik des Anzeigens und des Verweisens, d.h. über den semiologischen Mechanismus als indexikalische Zeichen generell, einen Raum des (möglicherweise auch falschen) Schließens: Das Indiz evoziert, wird es von der *einen* An-Zeige (als Indiz im engeren Sinn) zum operationalen Verfahren des immer *weiteren* An-Zeigens (als Indiz im weiteren Sinn), die Möglichkeit iterativ wachsender Weiterdeutung. Damit verbindet sich potentiell indes immer schon die Unmöglichkeit eines vereindeutigenden Lesens oder des eindeutigen Verstehens – nicht zuletzt in und von Texten.

Die Ambivalenz in Konstitution und Funktion von Indizien erzeugt unweigerlich Konstellationen von gleichzeitiger Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit – und damit einen spezifischen Raum unsicheren Wissens. Über die Spannung zwischen Evidenz und zu besetzender Leerstelle erzeugt das Indiz genau denjenigen Raum eines Deutungsgebots, der die Bindung an ein Material mit der konjekturalen Dynamik einer Wahrscheinlichkeitsoffenheit vermitteln muss. Erkenntnistheoretisch betrifft die daraus resultierende Spannung zwischen Evidenz und Hermeneutik sehr generell human- und kulturwissenschaftlich arbeitende Kontexte, die sich immer (auch) als Verstehens-Wissenschaften begreifen, seien dies nun das Recht, die Psychoanalyse, Medizin, Archäologie, Philologie, Theologie, Geschichte u.a.m. Das Indiz bildet in diesen Feldern eine Art

produktiven Deutungszwang, der einerseits ein Sinn Ganzes herzustellen anstrebt. Gleichzeitig wirkt hier andererseits eine „Entübersetzung“ (Laplanche 1998, S. 608) als ein Anhalten oder ein Vor- und Zurückschalten während der Interpretation. Durch ein solches Innehalten wird auf der Latenz des jeweiligen Wissens beharrt und auf die stete Möglichkeit des eben auch Nicht-Verstehens verwiesen. Hierbei nicht einer Verabsolutierung von Unentscheidbarkeit das Wort zu reden, ist mit Blick auf die Ambivalenz von Indizien gerade für ein Spezialwissen innerhalb der jeweiligen Konjunkturalwissenschaften gegebenenfalls mal (wie im Recht) leichter, mal (wie in der Philologie) schwerer (vgl. Thouard 2014, S. 92f.; Lüdemann und Vesting 2017, S. 28-33). Dies ändert aber nichts an der „existenzphilologischen“ Konstitution dieser Felder, denn es sind Felder voller Indizien und das heißt: Hier sind immer „Deutungen Entscheidungen und Entscheidungen [sind] Deutungen“ (Lüdemann und Vesting 2017, S. 32).

Im Zusammenhang mit der Rechtsrealität der um 1800 erstarkten Indizien und den sich historisch in dieser Zeit des reformierten Strafprozesses etablierenden Wahrheitsprozeduren (Foucault 2003),⁵ in denen das Indiz – und diesbezüglich sind die Ausführungen Foucaults durchaus zu ergänzen – eine zentrale Rolle spielt, entfalten sich diskursiv nicht allein juristisch, sondern auch schluss- und damit erzähllogisch die hermeneutischen Potenzen und die evidentielle Virulenz von Indizien noch einmal neu. Die indexikalische Potentialität kann gerade in der Historizität des epistemologischen Spannungsfeldes von Recht und Philosophie, Forensik, Literatur und Semiotik um 1800 über ein konjekturales Denken nochmals ganz eigene Synergien entwickeln: Denn strafrechtliche Theorie und Praxis um 1800 beruhen im Gegensatz zu frühneuzeitlichen Wahrheitskonzepten nicht mehr auf einer behaupteten „Gewissheit“ in Bezug auf die Urteilsfindung, sondern auf „ungewisser Erkenntnis“ (Feuerbach 1801, S. 479) – mithin auf *Wahrscheinlichkeit*, einem weiteren in Philosophie und Ästhetik, Rhetorik, Logik und Mathematik des 18. Jahrhunderts äußerst kontrovers diskutierten Begriff. Die im Erkenntnismodus der Wahrscheinlichkeit aber auch flexibel werdenden epistemologischen Verknüpfungen, die Juristen wie Mediziner, Rhetoriker wie Literaten zwischen Tatsache und Sinnstiftung beginnen herzustellen,

⁵ Auffallend ist mit Blick auf die rechtshistorische Karriere, die das Indiz im 18. Jahrhundert durchläuft, dass Foucault in seiner Schrift, die eigens den strafprozessualen Untersuchungsformen des Rechts gewidmet ist, einen argumentativen Sprung im historischen Gang seiner Analyse vom Inquisitionsprozess zur Strafpraxis im 18. und 19. Jahrhundert unternimmt, der ausgerechnet die Indizien völlig ignoriert – das Indiz als zentrale Form der Wahrheitsfindung im reformierten Strafprozess um 1800 wird von Foucault nicht diskutiert (vgl. Eder 2024).

läuft auffällig oft – und auffällig erfolgreich – über Indizien. So wird die Medialität von Zeichen, und damit der Bezug zwischen *res* und *verba* (vgl. Eder 2018), diskursübergreifend und ausführlich verhandelt und nicht zuletzt kritisch die Unsicherheit aktueller juridischer Ermittlungsmethoden, die noch am Zeugenparadigma hängen, thematisiert. Favorisiert wird hingegen im 18. Jahrhundert ein Wissenstypus, der wissenschaftliche Methoden des Vergleichs mit emotionalen Formen des Instinkts, der Phantasie, Intuition und Erfahrung verbindet, in der also das konjekturale Schließen zur distinkten Maßgabe von Plausibilisierungspraktiken im Recht wie in der Forensik, der Semiotik oder der Literatur wird. Dass dies bereits im 18. Jahrhundert der Fall ist, erzeugt eine Tiefenschärfe der Historizität von Indizien und legt somit die notwendige und hier vorgeschlagene Ergänzung von Ginzburgs Thesen zum Indizienparadigma nahe.

LITERATURVERZEICHNIS

- Campe, Rüdiger. 2004. „Evidenz als Verfahren. Skizze eines kulturwissenschaftlichen Konzepts“. In *Vorträge aus dem Warburg-Haus 8/2004*: 105–134.
- Carpzov, Benedict. [1635/38] 1646. *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*. Wittenberg: Michaelis Wendt.
- Eco, Umberto, und Thomas A. Sebeok, Hrsg. 1985. *Der Zirkel oder Im Zeichen der Drei: Dupin, Holmes, Peirce*. München: Fink.
- Eder, Antonia. 2018. „Sprechende Zeichen und dunkle Dinge? Zu Evidenz und Hermeneutik von Indizien um 1800“. In *Das Verhältnis von res und verba. Zu den Narrativen der Dinge*, hrsg. von Alexander Kling und Martina Wernli, 182–204. Freiburg i. Br.: Rombach.
- Eder, Antonia. 2019. „Forensik und Fiktion. Zur Geschichte von Indizien zwischen Wahr-Werden und Wahrscheinlich-Sein“. In *Sprache und Literatur. Zeitschrift für Medien und Kultur* 1/2019: 29–55.
- Eder, Antonia. 2024. *Indizien. Entstehung einer Erzählordnung in Recht, Semiotik und Literatur (1740–1820)*. Berlin: Metzler.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von. 1801. *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts*. Gießen: Bey Georg Friedrich Heyer.
- Foucault, Michel. 1976. *Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel. 2003. *Die Wahrheit und die juristischen Formen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Gennep, Arnold van. [1909] 2005. *Les rites de passage*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Ginzburg, Carlo. 1983. *Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis*. München: Wagenbach.

- Globig, Hans Ernst, und Johann Georg Huster. 1783. *Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung*. Zürich: Bey Joh. Caspar David Füessly.
- Hohmann, Hans. 1996. „Gerichtsrede“. In *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 3, hrsg. von Gert Ueding, 770–815. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Ignor, Alexander. 2002. *Die Geschichte des deutschen Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Jagemann, Ludwig Hugo Franz von. 1854. „Corpus delicti“. In *Criminallexikon. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland*, 174. Erlangen: Ferdinand Enke.
- Lacan, Jaques. 1973. „Funktion und Feld des Sprechens und der Sprache in der Psychoanalyse“. In *Schriften I, Jaques Lacan*, 71–170. Olten: Walter.
- Laplanche, Jean. 1998. „Die Psychoanalyse als Anti-Hermeneutik“. In *Psyche. Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendung* 52 (7). Schwerpunkt Psychoanalyse und Hermeneutik: 605–618.
- Latour, Bruno. 2007. *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lüdemann, Susanne, und Thomas Vesting. 2017. „Vom Geheiß der Deutung. Eine Bestandsaufnahme“. In *Was heißt Deutung? Verhandlungen zwischen Recht, Philologie und Psychoanalyse*, hrsg. von Susanne Lüdemann und Thomas Vesting, 9–35, München: Fink.
- Luhmann, Niklas. 1991. *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Niehaus, Michael. 2006. *Mord, Geständnis, Widerruf. Verhören und Verhörtwerden um 1800*. Bochum: Posth.
- Peirce, Charles Sanders. 1958. *Collected Papers*. Bd. VII und VIII, hrsg. von Arthur W. Burks. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Peters, Sibylle. 2003. *Heinrich von Kleist und der Gebrauch der Zeit. Von der Machart der Berliner Abendblätter*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Pörtl, René. 1999. *Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert*. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang.
- Quintilian, Marcus Fabius Quintilian. [um 95] 2011. *Institutio oratoria. Ausbildung des Redners*, lt.-dt., hrsg. von Helmut Rahn. 5. Aufl., Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Reil, Johann Christian. 1799. „Ein Beytrag zur medicinischen Zeichenlehre“. In *Archiv für die Physiologie* [Halle] 3: 105–148.
- Schaarschmidt, D. Samuel. 1756. *Semiotic, oder Lehre von den Kennzeichen des innerlichen Zustandes des menschlichen Körpers*. Mit Zusätzen vermehret und hrsg. von Ernst Anton Nicolai. Berlin: Bey Gottlieb August Lange.

- Schäffner, Wolfgang. 2000. „Die Zeichen des Unsichtbaren. Der ärztliche Blick und die Semiotik im 18. und frühen 19. Jahrhundert“. In *Das Laokoon-Paradigma. Zeichenregime im 18. Jahrhundert*, hrsg. von Inge Baxmann et al., 480–510. Berlin: Akademie.
- Stübel, Christoph Carl. 1805. Ueber den Thatbestand der Verbrechen, die Urheber derselben und die zu einem verdammenden Endurtheile erforderliche Gewißheit des erstern, besonders in Rücksicht der Tödtung, nach gemeinen in Deutschland geltenden und Chursächsischen Rechten. Wittenberg: Bey Samuel Gottfried Zimmermann.
- Thouard, Denis. 2014. „Die Antinomie von Recht und Philologie“. In *Geschichte der Germanistik. Historische Zeitschrift für die Philologien* 45/2014: 88–96.
- Turner, Victor. 1969. *The Ritual Process. Structure and Anti-Structure*. Ithaka: Cornell University Press.
- Weitin, Thomas. 2009. *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*. München: Fink.
- Zimmermann, Johann Georg. 1763. *Von der Erfahrung in der Arzneykunst*. Zürich: Bey Heidegger und Compagnie.

Antonia Eder (2024): Von Anzeigen und Wahrheitsprozeduren. Eine Vorgeschichte des Indizienparadigmas. In: Joachim Harst unter Mitwirkung von Nursan Celik und Rahel Jendges (Hg.). *Virtuelle Investigationen. Revisionen des Indizienparadigmas in Literatur und Kunst*. USB Monographs. <https://doi.org/10.18716/omp.35> Lizenz CC BY-NC-SA 4.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>).

